

Gebührenbeschluss UAR: Reduzierter Tarif für „Altbestände“

BESCHLUSS

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 18.04.2013 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 04.06.2007 für das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats idF 20.10.2011 (Urkundenarchivrichtlinien, UAR 2007)“ werden gemäß der §§ 140a Abs. 2 Z 8, 140b Abs. 5 und 140e Abs. 3 Notariatsordnung sowie des § 91c Abs. 4 GOG wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 04.06.2007 für das Urkundenarchiv des österreichischen Notariats idF 18.04.2013 (Urkundenarchivrichtlinien, UAR 2007)“
2. Punkt 1.3.1 wird geändert und lautet nun wie folgt:
„von notariellen Urkunden (Notariatsakten, notariellen Protokollen) und sonstigen Urkunden und auch“
3. Punkt 3.1.1 wird geändert und lautet nun wie folgt:
„Notarielle Urkunden (eigene notarielle Urkunden gemäß §§ 110 Abs. 3, 110a Abs. 5 NO und notarielle Urkunden des Amtsvorgängers gemäß § 110a Abs. 5 NO) und sonstige Urkunden und“
4. Nach Punkt 5.3.5.2 werden folgende neue Punkte eingefügt.

Punkt 5.3a; dieser lautet wie folgt:
„Archivierung notarieller Urkunden des Amtsvorgängers“

Punkt 5.3a.1; dieser lautet wie folgt:
„Notarielle Urkunden des Amtsvorgängers können nach § 110a Abs. 5 NO nachträglich archiviert werden.“

Punkt 5.3a.2; dieser lautet wie folgt:
„Bei deren Archivierung hat der Notar die Urkunden in seiner Eigenschaft als Archivamtsstelle des Vorgängers (Punkt 4.4) zu archivieren.“
5. Punkt 12.2.1.1 wird wie folgt ergänzt:
„Sofern die Urkunde vor dem 01.01.2000 errichtet worden ist, beträgt die Gebühr EUR 3,00.“
6. Nach Punkt 15.8 wird Punkt 15.9 angefügt. Dieser lautet wie folgt:
„Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 18.04.2013 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“